

Kleine Anfrage

der Abg. Bernhard Eisenhut und Rüdiger Klos AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Sicherheit an Flughäfen und Flugplätzen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Stellen tragen die Verantwortung für die Sicherheit an den jeweiligen Flughäfen und -plätzen in Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich des unbefugten Eindringens auf die Lande- und Startbahnen?
2. Welche Sicherheitsmaßnahmen sind hierfür an den jeweiligen Flughäfen und -plätzen vorgesehen?
3. Wie gestaltet sich das Sicherheitskonzept hinsichtlich des Vorgehens bei Blockaden der Lande- und Startbahnen?
4. Wie ist das Konzept zur Umleitung von Flugzeugen, welche aufgrund einer Blockade der Landebahn eine Landung nicht vornehmen können?
5. In welchem Umfang wurden die Vorgänge am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) bereits hinsichtlich der Überarbeitung der Sicherheitskonzepte an Flughäfen und -plätzen in Baden-Württemberg berücksichtigt?
6. Welche Stellen haben sich bereits über die angekündigte Auswertung der Vorgänge am BER informiert unter Darlegung, inwiefern diese hinsichtlich der hiesigen Sicherheitskonzepte berücksichtigt werden wird?
7. Hält sie die bestehenden rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg für ausreichend, um Klimaextremisten insbesondere von Wiederholungstaten abzuhalten?
8. Ist ihrer Ansicht nach eine Präventivhaft nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg aufgrund von beabsichtigten Blockaden von Straßen oder Flughäfen bereits möglich?
9. Beabsichtigt sie andernfalls die Möglichkeit einer Präventivhaft zu schaffen?

Eingegangen: 16.12.2022/Ausgegeben: 9.2.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten beabsichtigt sie gegen Klimaextremisten auszuschöpfen und deren Angriffe auf die Infrastruktur auch nachhaltig zu unterbinden?

16.12.2022

Eisenhut, Klos AfD

Begründung

Anschläge auf die Infrastruktur durch das Festkleben auf Straßen, wie etwa durch selbsternannte Klimaaktivisten wie Anhänger der Vereinigung „Letzte Generation“ haben inzwischen auch Baden-Württemberg erreicht. Ermutigt durch eine nach Ansicht der Fragesteller ausbleibende nachhaltige Strafverfolgung kam es jüngst zu einem Angriff auf den Flughafen Berlin Brandenburg, infolgedessen Flüge gestrichen oder umgeleitet werden mussten. Es bleibt daher zu befürchten, dass es nicht weiter bei wirtschaftlichen Schäden und der Gefährdung von Leib und Leben der Menschen in Baden-Württemberg durch Blockaden auf Straßen bleibt, sondern sich die Aktivitäten auch auf Flughäfen ausweiten werden und somit einen gefährlichen Eingriff in den Flugverkehr verursachen könnten. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Landesregierung bereit ist, der Forderung, der sich auch die Deutsche Polizeigewerkschaft angeschlossen hat, Folge zu leisten, eine Präventivhaft in Baden-Württemberg zu ermöglichen und diese auch umzusetzen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 Nr. VM5-0141.5-27/42 beantwortet das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Stellen tragen die Verantwortung für die Sicherheit an den jeweiligen Flughäfen und -plätzen in Baden-Württemberg, insbesondere hinsichtlich des unbefugten Eindringens auf die Lande- und Startbahnen?*

Es ist Aufgabe der Flugplatzbetreiber im Rahmen ihrer gesetzlichen Eigensicherungspflicht, das Eindringen unbefugter Personen und Fahrzeuge in den Sicherheitsbereich zu verhindern. Dies erfolgt mithilfe baulich-technischer und personeller Maßnahmen. Darüber hinaus ist die Bundespolizei am Flughafen Stuttgart für die Sicherheit des Luftverkehrs gem. § 5 des Luftsicherheitsgesetzes zuständig. Die Landespolizei nimmt an allen Verkehrsflughäfen Baden-Württembergs die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr wahr, an den Flughäfen Karlsruhe/Baden-Baden und Friedrichshafen darüber hinaus die Aufgabe der Bestreifung der luftseitigen Bereiche.

2. *Welche Sicherheitsmaßnahmen sind hierfür an den jeweiligen Flughäfen und -plätzen vorgesehen?*
3. *Wie gestaltet sich das Sicherheitskonzept hinsichtlich des Vorgehens bei Blockaden der Lande- und Startbahnen?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

An allen Flughäfen erfolgt eine fortlaufende polizeiliche Gefährdungsbewertung unter Beteiligung aller relevanten Akteure. Bei entsprechender Erkenntnislage werden zusätzliche polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Flughäfen durchgeführt, z. B. verstärkte Bestreifung, Standposten, erhöhter Kräfteinsatz. Bei Eintritt einer Blockade auf der Start- und Landebahn erfolgen standardisierte Maßnahmen gemäß der einschlägigen Handlungsanweisung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, ggf. unter Einbindung von Spezialkräften und dem Rettungsdienst.

Bei unbefugtem Eindringen in den Sicherheitsbereich haben die Flughafenbetreiber in Abstimmung mit der Polizei eine Sicherheitsdurchsuchung des entsprechenden Bereiches durchzuführen und die ggf. durchbrochene Grenze (Flughafenzaun) schnellstmöglich wiederherzustellen bzw. zu sichern.

Für den Zeitraum einer möglichen Blockade der Start- und Landebahn wird ggf. deren Sperrung veranlasst, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Wie in anderen Ereignisfällen auch, wird eine schnellstmögliche Behebung des Störzustands und eine frühestmögliche Wiederaufnahme des Betriebs angestrebt. Entsprechende Bewältigungsmaßnahmen und -abläufe sind an den Flughäfen etabliert.

4. Wie ist das Konzept zur Umleitung von Flugzeugen, welche aufgrund einer Blockade der Landebahn eine Landung nicht vornehmen können?

Es gehört zum Standardverfahren jeder Cockpit-Besatzung, bei der Flugvorbereitung auch solche Flugplätze zu berücksichtigen, zu denen im Bedarfsfall ausgewichen werden kann. Eine Blockade bzw. Sperrung der Start- und Landebahn wird durch den Flughafen an die entsprechenden Fluggesellschaften und die Flugsicherung kommuniziert. Die Entscheidung, ob – und wenn ja wohin – ausgewichen wird, obliegt im Flug der jeweiligen Cockpit-Besatzung in Abstimmung mit der Flugsicherung und ggf. weiteren Institutionen. Die Flughafenbetreiber haben darauf keinen Einfluss.

5. In welchem Umfang wurden die Vorgänge am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) bereits hinsichtlich der Überarbeitung der Sicherheitskonzepte an Flughäfen und -plätzen in Baden-Württemberg berücksichtigt?

6. Welche Stellen haben sich bereits über die angekündigte Auswertung der Vorgänge am BER informiert unter Darlegung, inwiefern diese hinsichtlich der hiesigen Sicherheitskonzepte berücksichtigt werden wird?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Ministerium für Verkehr steht im Austausch mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat. Darüber hinaus hat die Landespolizei auf der Grundlage der vom Flughafen BER gewonnenen Erkenntnisse die Flughafenbetreiber im Rahmen von Sicherheitsgesprächen über mögliche präventive Maßnahmen und Planentscheidungen für den Ereignisfall informiert. Auf dieser Basis wurden an den Flughäfen mit dem jeweiligen Betreiber und der Bundespolizei abgestimmte Handlungskonzepte und anlassbezogene Einsatzunterlagen erstellt.

7. Hält sie die bestehenden rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg für ausreichend, um Klimaextremisten insbesondere von Wiederholungstaten abzuhalten?

8. Ist ihrer Ansicht nach eine Präventivhaft nach den bestehenden rechtlichen Grundlagen in Baden-Württemberg aufgrund von beabsichtigten Blockaden von Straßen oder Flughäfen bereits möglich?

9. Beabsichtigt sie andernfalls die Möglichkeit einer Präventivhaft zu schaffen?

10. Welche konkreten rechtlichen Möglichkeiten beabsichtigt sie gegen Klimaextremisten auszuschöpfen und deren Angriffe auf die Infrastruktur auch nachhaltig zu unterbinden?

Die Fragen 7 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Die Polizei in Baden-Württemberg ergreift lageorientiert alle notwendigen Maßnahmen, sofern Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Neben Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Identitätsfeststellungen oder der Beschlagnahme relevanter Gegenstände kann im Einzelfall auch eine Ingewahrsamnahme in Betracht kommen. Nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 Polizeigesetz kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann. Mit richterlicher Entscheidung kann eine Person in Baden-Württemberg bis zu maximal zwei Wochen in Gewahrsam genommen werden. Nach Auffassung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen kann eine Ingewahrsamnahme bei vorangekündigten Aktionen punktuell ein geeignetes Mittel sein, um bevorstehende Störungen der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Dies hängt jedoch maßgeblich von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. In der überwiegenden Anzahl der Fälle dürfte eine Ingewahrsamnahme nicht zielführend sein, da entsprechende Aktionen der Polizei in der Regel nicht im Vorfeld bekannt werden. Zudem können die im Raum stehenden Handlungen durch eine Ingewahrsamnahme nicht dauerhaft verhindert werden. Aus Sicht der Landesregierung ist die bestehende Gesetzeslage ausreichend.

Im Übrigen werden bei Vorliegen von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für verfolgbare Straftaten konsequent die erforderlichen strafprozessualen Maßnahmen ergriffen.

Hermann

Minister für Verkehr